



GEMEINDE **GOSSAU**

GEBÜHRENTARIF (GETA)

GEMEINDE GOSSAU

vom 13. Januar 2021
(mit Änderungen vom 24. März 2021)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Die einzelnen Gebühren	3
2.1. Abfallwesen	3
2.2. Bau und Umwelt	5
2.3. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen, öffentliche Räume und den öffentlichen Grund	9
2.3.1. Gebührenreduktionen und andere Spezialbestimmungen	9
2.3.2. Nutzungsgebühren kommunale Einrichtungen und öffentliche Räume	10
2.3.3. Nutzungsgebühren öffentlicher Grund	15
2.4. Bestattungen.....	16
2.5. Bürgerrecht	19
2.6. Einwohnerdienste	21
2.7. Finanzen und Steuern	22
2.8. Schule.....	23
2.9. Sicherheit (Feuerwehr, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei)	25
2.9.1. Feuerwehr.....	25
2.9.2. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei.....	26
2.9.3. Tierkörperbeseitigung	27
2.10. Siedlungsentwässerung.....	28
2.11. Verwaltung allgemein	31
3. Rechtspflege	33
4. Schlussbestimmungen	34

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Rechtsgrundlage
- ¹ Der vorliegende Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH regelt die kommunalen Gebühren gestützt auf der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH.
- ² Direkt anwendbare Gebührenbestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen oder Vereinbarungen der Politischen Gemeinde Gossau ZH gehen diesem Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH vor.

2. Die einzelnen Gebühren

2.1. Abfallwesen

Art. 2	¹ Folgende Gebühren werden im Bereich der Kehrichtgebühren erhoben:		
Kehrichtgebühren	1. Grundgebühren pro Jahr:		
	a) pro Haushalt in Wohnungen und Einfamilienhäusern		Fr. 60.20*
	b) pro Belegung mit drei Personen in Mannschaftsunterkünften		Fr. 60.20*
	c) pro Landwirtschaftsbetrieb mit Besenbeiz		Fr. 60.20*
	d) pro Landwirtschaftsbetrieb ohne Besenbeiz		Fr. 32.40*
	e) pro Gewerbeliegenschaft		Fr. 100.00*
	(Gewerbeliegenschaften in der Industriezone sowie reine Gewerbebauten in den übrigen Zonen. Als Gebäude bzw. Gewerbeliegenschaft gilt in der Regel das Gebäude auf einer Grundstücksparzelle. Bei grösseren Arealen wird die Anzahl Grundgebühren aufgrund der von der Gebäudeversicherung ausgeschiedenen Gebäudestruktur bemessen pro Gebäudeversicherungsnummer der Hauptgebäude.)		
	2. Kehrichtsackgebühren:		
	a) 17-Liter Sack	½ Gebührenmarke à Fr. 1.30*	Fr. 0.65*
	b) 35-Liter Sack	1 Gebührenmarke	Fr. 1.30*
	c) 60-Liter Sack	2 Gebührenmarken	Fr. 2.60*
	d) 110-Liter Sack	3 Gebührenmarken	Fr. 3.90*
	3. Sperrgutgebühr:		
	pro 5 kg	1 Kehrichtgebührenmarke	Fr. 1.30*

4. Häckselgebühr:
 pro Haushalt oder Betrieb 4 Mal pro Jahr in organisierter Häckseltour:
 a) 4 Mal ¼ Stunde, das heisst total 1 Stunde pro Jahr gebührenfrei
 b) jede weitere ¼ Stunde Fr. 39.45*
5. Grüngutgebühren in Marken:
 a) Preis pro Grüngutmarke Fr. 2.20*
 b) Grüngut-Containermarke Fr. 22.30*

Grüngutgebühren in Normcontainern	pro Leerung	Jahresvignette
bis 140 l	2 Grüngutmarken	Fr. 61.30*
bis 240 l	3 Grüngutmarken	Fr. 104.90*
bis 360 l	4 Grüngutmarken	Fr. 157.85*
bis 660 l	8 Grüngutmarken	Fr. 288.75*
bis 800 l	10 Grüngutmarken/1 Grüngut-Containermarke	Fr. 348.20*
Grüngut in Bündeln	2 Grüngutmarken (max. 30 cm Ø, 1 m lang)	Fr. 4.40*
Grüngut in kompostierbaren Beuteln 5 – 30 l	1 Gebührenmarke	Fr. 2.20*

² Für Wiederverkäufer gilt in der Regel eine Gebührenreduktion um 5% pro Position.

- Art. 3**
Hauptsammelstelle
- Von Gossauer Gewerben, Haushalten und Industrie werden für die Benutzung der Hauptsammelstelle Gebühren für folgende gebührenpflichtige Abfälle erhoben:
1. Sperrgut pro angebrochenes kg Fr. 0.37*
 2. Grubengut/Deponiegut (ab 10 kg) pro weitere 10 kg Fr. 0.93*
 3. Altmetall, Karton, Altöl/Speiseöl (nur für Private), Styroporverpackungschips, Flaschen/Glas, Papier, Weissblech/Alu, Elektronikgeräte, Elektro-Kleingeräte gebührenfrei
 4. Tauschcke gebührenfrei

2.2. Bau und Umwelt

Art. 4 Baubewilligungen	Für die Bearbeitung von Baugesuchen werden folgende Gebühren erhoben:			
1.	Neubau Einfamilienhaus			Fr. 6'000.00
2.	Neubau Doppel Einfamilienhaus			Fr. 8'000.00
3.	Neubau Mehrfamilienhaus (diese Ansätze gelten auch für Reihen-EFH und Terrassenhäuser ab 3 Wohneinheiten):			
	a) Neubau Mehrfamilienhaus (inkl. erster Wohneinheit)			Fr. 8'000.00
	b) Zuschlag für jede weitere Wohnung			Fr. 800.00
4.	Industrie- und Gewerbebauten:			
	a) Industrie- und Gewerbebauten	Fr. 6'000.00	bis	Fr. 12'000.00
	b) Zuschlag pro Wohnung			Fr. 800.00
5.	Landwirtschaftliche Bauten:			
	a) Scheune, Stall	Fr. 1'000.00	bis	Fr. 3'500.00
	b) Remise, Schopf, Jauchetrog, Jauchesilo, Futter-/Getreidesilo, Fahrsilo	Fr. 550.00	bis	Fr. 900.00
6.	Umbauten ohne Neubaucharakter (für alle anderen gelten die Ansätze für Neubauten):			
	a) kleinere Umbauten	Fr. 400.00	bis	Fr. 700.00
	b) grössere Umbauten	Fr. 800.00	bis	Fr. 3'500.00
7.	Kleinbauten (z.B. Garagen, Wintergärten)	Fr. 300.00	bis	Fr. 1'500.00
8.	Einfriedigungen, Autoabstellplätze, Lagerplätze, Geländeänderungen, Ausstattungen, Ausrüstungen etc. (soweit nicht mit einem Bauvorhaben ausgeführt)	Fr. 200.00	bis	Fr. 1'000.00

	9. Reklameanlagen	Fr.	200.00	bis	Fr.	800.00
	10. Abbruchbewilligungen (ohne Ersatzbau)	Fr.	300.00	bis	Fr.	800.00
	11. Mutationsbewilligungen	Fr.	200.00	bis	Fr.	1'000.00
	12. Projektänderungen	Fr.	200.00	bis	Fr.	1'000.00
	13. Bauverweigerungen (Teilweise Verweigerungen haben keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren zur Folge.)					¼ der Bewilligungsgebühr
	14. Vorentscheide:					
	a) einfache Gesuche ohne Rechtswirksamkeit	Fr.	250.00	bis	Fr.	500.00
	b) normale Gesuche mit Rechtswirksamkeit	Fr.	500.00	bis	Fr.	800.00
	c) aufwendige Gesuche mit Rechtswirksamkeit	Fr.	800.00	bis	Fr.	1'200.00
Art. 5 Neben-/ Sonder- bewilligungen	1. Gewässerschutzrechtliche Bewilligung	Fr.	300.00	bis	Fr.	3'000.00
	2. Baukontrollen Gewässerschutz					nach Aufwand
	3. Feuerpolizei:					
	a) Feuerungsanlagen inkl. Kamin				Fr.	260.00
	b) Brennerersatz (Kontrolle Zulassung VFK)				Fr.	50.00
	c) Prüfung Installationsattest				Fr.	75.00
	d) Feuerwerk					nach Aufwand
	e) Tankanlage (kantonale Bewilligung/AWEL); Zusatzaufwände					nach Aufwand

	4. Feuerschau:								
	a) periodische Kontrolle:								gebührenfrei
	• erste Nachkontrolle								nach Aufwand
	• zweite Nachkontrolle								nach Aufwand
	b) Ölfeuerungskontrolle sowie jede Nachkontrolle								nach Aufwand
	c) Holzfeuerungskontrolle								nach Aufwand
	5. Rückbauverfügung	Fr.	2'500.00	bis	Fr.	5'000.00			
	6. Ersatzvornahme	Fr.	3'000.00	bis	Fr.	5'000.00			
Art. 6 Drittkosten	1. Publikationskosten für Baugesuche				Fr.	150.00			
	2. Fachgutachten und Arbeiten Dritter:								
	a) Mit der Vornahme gewisser baulicher Prüfungen und Kontrollen, namentlich in den Bereichen Aufzüge, baulicher Zivilschutz, Schnurgerüstabnahmen, bei Bedarf auch Energie, Schall, Lüftung, Klima, Statik und Lärm, Luft, NIS und Entsorgung von Bauabfällen beauftragt die Gemeinde Gossau ZH befugte Fachleute. (Die Kosten für den Beizug externer Fachleute werden bei der Berechnung der Gebühr angemessen berücksichtigt.)								nach Aufwand
	b) Bei Verfügungen durch die Gemeinde Gossau ZH wird ein Verwaltungszuschlag pro kontrolliertem Bereich erhoben.		5%		mind.	Fr.	50.00		
Art. 7 weitere Gebühren und Gebührenansätze	1. Baurechtsentscheide an Dritte (inkl. Versandkosten)				Fr.	40.00			
	2. Lieferung Hausnummer ohne Anschlag				Fr.	35.00			
	3. Lieferung und Anschlag Hausnummer				Fr.	150.00			
	4. Bewilligung für Aufgrabungen und das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet								gebührenfrei

**Art. 8
Leistungen des
Werkhofs- und
Strassenwesens**

¹ Für die Benutzung von Sachmaterial und für Leistungen des Werkhofs- und Strassenwesens werden folgende Gebühren festgesetzt:

1.	Einsatz von Fahrzeugen:			
	a) Fahrzeug	pro Stunde	Fr.	36.00
	b) Spezialfahrzeug	pro Stunde	Fr.	90.00
	c) Anhänger	pro Stunde	Fr.	25.00
2.	Einsatz von Maschinen und Geräten:			
	a) Grossmaschinen	pro Stunde	Fr.	70.00
	b) Zusatzgeräte	pro Stunde	Fr.	40.00
	c) Kleingeräte	pro Stunde	Fr.	25.00
3.	Einsatz von Signalisationsmaterial	pro Tag	Fr.	10.00
4.	Festbank- und Märtstandgarnituren:			
	a) Ausleihe von Märtstandgarnitur	pro Stück und Anlass	Fr.	30.00
	b) Ausleihe von Festbankgarnitur	pro Stück und Anlass	Fr.	20.00
	c) Lieferung von Festbank- und Märtstandgarnitur durch das Werkhofpersonal	je pauschal pro Lieferung	Fr.	100.00
5.	Winterdienst „all inclusive“ (pfaden und salzen inkl. Personalleistung zzgl. Salzverbrauch)	pro Stunde	Fr.	176.00

² Für Gossauer Parteien, Vereine, Gruppierungen und Organisationen gilt eine Gebührenreduktion um 50% pro Position.

³ Für öffentliche, nicht-kommerzielle Anlässe und Anlässe mit einem gemeinnützigen Zweck und/oder wohltätige Anlässe gilt eine Gebührenreduktion um 100% pro Position.

2.3. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen, öffentliche Räume und den öffentlichen Grund

2.3.1. Gebührenreduktionen und andere Spezialbestimmungen

**Art. 9
besondere Gebüh-
renreduktion für die
Benutzung von
kommunalen
Einrichtungen,
öffentlichen Räumen
und dem
öffentlichen Grund**

¹ Für Gossauer Parteien, Vereine, Gruppierungen und Organisationen gilt für die Benutzungsgebühren bei nicht-kommerzieller oder gemeinnütziger Nutzung der kommunalen Einrichtungen, der öffentlichen Räume und des öffentlichen Grunds:

1. von Montag bis Freitag (jeweils von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr) eine Gebührenreduktion um 100% pro Position;
2. während den übrigen Nutzungszeiten (Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie an den Samstagen und/oder Sonntagen) eine solche um 50% pro Position.

Die Reduktion gilt nicht für Eintrittsgebühren für das Freibad Tannenbergl, die Benutzung der Gemeindebibliothek, die Gebühren für das nächtlich Dauerparkieren und dauerhafte, mehrmonatige Nutzungsverhältnisse. Für letztere gilt Schweizer Mietrecht.

² Für öffentliche, nicht-kommerzielle Anlässe und Anlässe mit einem gemeinnützigen Zweck und/oder wohltätige Anlässe gilt eine Gebührenreduktion um 100% pro Position.

³ Die zuständige Verwaltungsstelle kann im Einzelfall im Rahmen des Gebührentarifs der Gemeinde Gossau ZH abweichende Gebührenreduktionen festlegen.

**Art. 10
weitere Gebühren
für die Benutzung
von kommunalen
Einrichtungen, öf-
fentlichen Räumen
und dem öffentli-
chen Grund**

¹ Wo nichts weiter geregelt ist, wird für die Benutzung von kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Räumen und dem öffentlichen Grund eine Gebühr von Fr. 50.00 pro Stunde verlangt.

² Für die Benutzung von kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Räumen und dem öffentlichen Grund werden nebst der jeweiligen Grundgebühr ein Gebührenzuschlag für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Auf- und Abbau von Einrichtungen, Reinigung, Entsorgung von Abfällen, zur Verfügungstellung von Aussenstromanlage etc.) erhoben und mit Fr. 50.00 pro Stunde festgesetzt.

**Art. 11
gemeindeeigene
Liegenschaften,
Wohnungen und
Räume**

¹ Für die Vermietung von gemeindeeigenen Liegenschaften, Wohnungen und Räumen, die im Rahmen eines dauerhaften, mehrmonatigen Nutzungsverhältnisses an Dritte (Mietverhältnisse nach Schweizerischem Mietrecht) zur Verfügung gestellt werden, werden marktübliche Preise angewendet.

² Im Rahmen von Vereinbarungen (z.B. Leistungsvereinbarungen) kann der Gemeinderat Gossau ZH von den marktüblichen Preisen abweichen und eine tiefere Gebühr festsetzen.

2.3.2. Nutzungsgebühren kommunale Einrichtungen und öffentliche Räume

**Art. 12
Schulräume
(inkl. Singsaal/
Mehrweckraum)**

¹ Die Benutzungsgebühren für Schulräume (inkl. Singsaal/Mehrweckraum)

1. beinhalten die Nutzungsmöglichkeit der Toiletten;
2. schliesst die Benutzung für Klassenzimmer und die IT-Infrastruktur aus.

² Die Grundgebühr für die einmalige Nutzung eines Schulraumes beträgt:

	2 Stunden	Fr.	70.00
	½ Tag	Fr.	120.00
	1 Tag	Fr.	240.00

**Art. 13
Schulküchen**

¹ Die Benutzungsgebühren für die Schulküchen beinhalten die Nutzungsmöglichkeit der Toiletten.

² Die Grundgebühr für die einmalige Nutzung eines Raumes mit Schulküchen beträgt:

	2 Stunden	Fr.	150.00
	½ Tag	Fr.	300.00
	1 Tag	Fr.	500.00

Art. 14
Werkräume

¹ Die Benutzungsgebühren für die Werkräume beinhalten die Nutzungsmöglichkeit der Toiletten.

² Die Grundgebühr für die einmalige Nutzung eines Werkraumes beträgt:	2 Stunden	Fr.	150.00
	½ Tag	Fr.	300.00
	1 Tag	Fr.	500.00

Art. 15
Sporthallen inkl.
Sporthalle AL-Arena

¹ Die Benutzungsgebühren für die Sporthallen beinhalten die Nutzungsmöglichkeit der Garderoben, Duschen und Toiletten.

² Die Grundgebühr für die einmalige Nutzung einer Sporthalle (exkl. Sporthalle AL-Arena) beträgt:

Sporthalle (exkl. Sporthalle AL-Arena)	2 Stunden	½ Tag	1 Tag
Sporthalle 1-fach	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Sporthalle 2-fach	Fr. 200.00	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Sporthalle 3-fach	Fr. 300.00	Fr. 450.00	Fr. 900.00

³ Die Grundgebühr für die einmalige Nutzung der AL-Arena beträgt:

Sporthalle AL-Arena	2 Stunden	½ Tag	1 Tag
Sporthalle AL-Arena 1-fach	Fr. 120.00	Fr. 180.00	Fr. 360.00
Sporthalle AL-Arena 2-fach	Fr. 240.00	Fr. 360.00	Fr. 720.00
Sporthalle AL-Arena 3-fach	Fr. 360.00	Fr. 540.00	Fr. 1'080.00

⁴ Die Benutzungsgebühr für das Bistro in der Sporthalle AL-Arena beträgt:	2 Stunden	Fr.	150.00
	½ Tag	Fr.	200.00
	1 Tag	Fr.	300.00

Art. 16
Lehrschwimm-
becken

¹ Die Benutzungsgebühren für das Lehrschwimmbecken beinhalten die Nutzungsmöglichkeit der Garderoben, Duschen und Toiletten.

² Die Grundgebühr für die einmalige Nutzung des Lehrschwimmbeckens beträgt:	2 Stunden	Fr.	150.00
	½ Tag	Fr.	300.00
	1 Tag	Fr.	500.00

³ In der Zeit zwischen den Herbst- und Frühlingsferien kann das Lehrschwimmbecken an Randzeiten für private Schwimmer/innen punktuell geöffnet werden. Für diese Einzeleintritte gelten die Gebühren für Einzeleintritte des Freibades Tannenbergr.

Art. 17
Altrüti

Für die Benutzung der Festhütte Altrüti werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr für die Nutzung des kompletten Areals der Festhütte Altrüti (inkl. Nebenkosten wie Abfall, Strom und Wasser):	½ Tag	Fr.	1'100.00
	1 Tag	Fr.	1'300.00
2. Reduktionen bei teilweiser Nutzung des Areals der Festhütte Altrüti:			
a) ausschliessliche Nutzung des Aussenbereichs	½ Tag	- Fr.	300.00
	1 Tag	- Fr.	400.00
b) ausschliessliche Nutzung der Bar und Küche	½ Tag	- Fr.	200.00
	1 Tag	- Fr.	300.00

Art. 18
Freibad

Für die Nutzung des Freibades werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Einzeleintritte (Reduktion um 50% ab einer Stunde vor der Schliessung des Freibades): | |
| | a) Kleinkinder (0-5 Jahre) | gebührenfrei |
| | b) Kinder (6-15 Jahre) | Fr. 2.80* |
| | c) Jugendliche (16-25 Jahre) | Fr. 4.65* |
| | d) Erwachsene (ab 26 Jahren) | Fr. 5.55* |
| 2. | Jahresabonnemente: (Reduktion um pauschal Fr. 10.00 beim Erwerb während des Vorverkaufs): | |
| | a) Kleinkinder (0-5 Jahre) | gebührenfrei |
| | b) Kinder (6-15 Jahre) | Fr. 37.15* |
| | c) Jugendliche und junge Erwachsene (16-25 Jahre) | Fr. 55.70* |
| | d) Erwachsene (ab 26 Jahren) | Fr. 65.00* |
| 3. | einmalige Erstellungsgebühren für ein Jahresabonnement | Fr. 9.30* |
| 4. | 12er-Abonnements: | |
| | a) Kleinkinder (0-5 Jahre) | gebührenfrei |
| | b) Kinder (6-15 Jahre) | Fr. 27.85* |
| | c) Jugendliche und junge Erwachsene (16-25 Jahre) | Fr. 46.45* |
| | d) Erwachsene (ab 26 Jahren) | Fr. 55.70* |
| 5. | RZO-Bade(s)pass: | |
| | a) Kleinkinder (0-5 Jahre) | gebührenfrei |
| | b) Kinder und Jugendliche (6-15 bzw. 16-18 Jahre) | Fr. 37.15* |
| | c) Erwachsene (ab 19 Jahren) | Fr. 83.55* |

Art. 19**Gemeindebibliothek**

Für die Nutzung der Gemeindebibliothek werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.	Präsenznutzung		gebührenfrei
2.	Jahresabonnemente:		
	a) Kleinkinder (0-5 Jahre)		gebührenfrei
	b) Kinder (6-15 Jahre)		gebührenfrei
	c) Jugendliche und junge Erwachsene (16-25 Jahre) (inkl. Abonnement für die digitale Ausleihe bei dibiost)	Fr.	20.00
	d) Erwachsene (ab 26 Jahren) (inkl. Abonnement für die digitale Ausleihe bei dibiost)	Fr.	40.00
3.	Reservationen		gebührenfrei
4.	Einzelausleihe (max. 3 Medien ohne Verlängerung)	Fr.	5.00
5.	Mahnungen:		
	a) erste Mahnung nach abgelaufener Leihfrist	Fr.	5.00
	b) zweite Mahnung nach abgelaufener Leihfrist	Fr.	10.00
	c) dritte Mahnung nach abgelaufener Leihfrist	Fr.	20.00
6.	Ausstellung des Benutzer/innen-Ausweises	Fr.	5.00
7.	Verlust aller Medienarten		
	a) Medienersatz:		
	• Verlust im ersten Jahr nach der Anschaffung	pro Stück	100% des Anschaffungspreises
	• Verlust im zweiten Jahr nach der Anschaffung	pro Stück	90% des Anschaffungspreises
	• Verlust im dritten Jahr nach der Anschaffung	pro Stück	80% des Anschaffungspreises
	• ältere Medien	pro Stück	70% des Anschaffungspreises
	b) Bearbeitungsgebühr (zusätzlich zu den Kosten des Medienersatzes)	pro Stück	Fr. 15.00

2.3.3. Nutzungsgebühren öffentlicher Grund

Art. 20 Parkiergebühren	Für die Bewilligung des nächtlichen Dauerparkierens gemäss Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gelten folgende Gebühren:		
	1. für leichte Motorwagen, Anhänger für leichte Motorwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge und alle andern Fahrzeuge, die dauernd auf öffentlichem Grund abgestellt sind pro Monat	Fr.	40.00
	2. für schwere Motorwagen, Anhänger für schwere Motorwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen pro Monat	Fr.	60.00
Art. 21 vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	¹ Für die Benutzung des öffentlichen Grundes werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:		
	1. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen: pro m ² und Monat	Fr.	5.00
	2. vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Werbebanner, Strassenkünstler/innen etc. pro m ² und Monat	Fr.	15.00
	² Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung des beanspruchten Gebietes berechnet.		
Art. 22 langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	¹ Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.		
	² Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde Gossau ZH.		

2.4. Bestattungen

Art. 23 Gebührenpflicht

¹ Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Gossau ZH hatten, sind gebührenfrei. Ausgenommen davon sind die Gebühren für Grabbepflanzungen, Beschriftungen beim Gemeinschaftsgrab sowie die Gebühren für die Privatgräber und zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden.

² Gebühren für die Bestattung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Hinschieds nicht in der Gemeinde Gossau ZH hatten, werden der anordnungsberechtigten Person verrechnet.

Art. 24 Bestattungen, Grabunterhalt, Grabpflege und Gemeinschaftsgrab

¹ Die Gebühren für Erd- und Urnenbestattungen werden wie folgt festgesetzt:

Gebühren	Erdbestattungen	Urnen- bestattungen im Einzelgrab Erwachsene	Urnen- bestattungen im Einzelgrab Kinder unter 16 Jahren	Urnen- bestattungen im Gemeinschafts- grab	Bestattungen im Gemeinschafts- grab über den Aschabwurf
Grabplatzgebühren	Fr. 500.00	Fr. 300.00	Fr. 200.00	Fr. 300.00	
Beisetzungsgebühren	Fr. 1'200.00	Fr. 320.00	Fr. 320.00	Fr. 320.00	Fr. 320.00
Grabkreuz (inkl. Gestaltung und Inschrift)	Fr. 150.00	Fr. 150.00	Fr. 150.00		
Grabbepflanzungsvertrag für 20 Jahre Variante A:	Fr. 6'461.00*	Fr. 5'538.00*	Fr. 2'769.00*		
Variante B:	Fr. 6'000.00*	Fr. 5'076.50*	Fr. 2'538.25*		
Dauerbepflanzung für 20 Jahre	Fr. 1'615.25*	Fr. 1'384.50*	Fr. 692.25*		
Selbstbepflanzung für 20 Jahre	Fr. 738.40*	Fr. 738.40*	Fr. 369.20*		
Kindergrabplatzgebühren	Fr. 400.00				
Beisetzungsgebühren für Kinder unter 2 Jahren	Fr. 270.00				
Beisetzungsgebühren für Kinder über 2 Jahren	Fr. 600.00				
Beschriftung einmalig				Fr. 950.00	Fr. 950.00
Unterhaltskosten für 20 Jahre				Fr. 550.00	

² Die Gebühren für Privatgräber (früher: Familiengräber) werden wie folgt festgesetzt:

1. Mietgebühren	pro m ² für 50 Jahre	Fr.	600.00
2. Verlängerung der Mietgebühren	pro m ² für weitere 20 Jahre	Fr.	600.00
3. Selbstbepflanzung	für 50 Jahre	Fr.	4'615.00*

³ Die Gebühren für die Kremation werden wie folgt festgesetzt:

1. Einäscherung		Fr.	450.00
2. Ton-Urne		Fr.	70.00
3. Metall-Urne		Fr.	80.00
4. Holz-Urne		Fr.	115.00
5. Kinder-Urne		Fr.	85.00
6. Abfüllen von Asche in eine mitgebrachte Urne		Fr.	30.00
7. Urnenabholung		Fr.	120.00
8. Benützung des Aufbahrungsraumes im Krematorium		Fr.	150.00
9. Urnenkarton		Fr.	10.00
10. Zolldokumente		Fr.	50.00
11. Kremationsbescheinigung		Fr.	50.00

⁴ Weitere Gebühren im Bestattungswesen werden wie folgt festgesetzt:

1. Leichenschau		Fr.	30.00
2. Sarg		Fr.	370.00
3. Einbetten in Sarg		Fr.	100.00
4. Bestattungshemd		Fr.	50.00
5. Einkleiden in private Kleider		Fr.	50.00
6. Transport innerhalb der Gemeinde Gossau ZH		Fr.	100.00
7. Transport extern			nach Aufwand
8. Wochenend- und Abendzuschlag		Fr.	45.00
9. Publikation			nach Aufwand

10. Benutzung Aufbahrungsraum auf dem Waldfriedhof	Fr.	100.00
11. Mietgebühren der Friedhofskappelle	Fr.	100.00
 ⁵ Die Gebühren für die Rückerstattungen bei auswärtigen Beisetzungen werden wie folgt festgesetzt:		
1. Kostenbeteiligung Basis	Fr.	300.00
2. zuzügliche Kostenbeteiligung beim Sarg und dem Einsargen	Fr.	250.00
3. zuzüglich Kostenbeteiligung für die Kremation und die Urne	Fr.	500.00

2.5. Bürgerrecht

Art. 25

Gebühren im Bürgerrecht

Die Gebühren für das Gemeindebürgerrecht (inkl. Publikationskosten) im Einbürgerungsverfahren werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|------------|--------------|
| 1. | für die Einbürgerung von Schweizern/innen: | | |
| | a) junge Erwachsene (bis 25 Jahre) | pro Person | Fr. 100.00 |
| | b) Erwachsene (ab 26 Jahren) | pro Person | Fr. 200.00 |
| | c) miteingebürgerte Kinder (0-17 Jahre) | pro Person | gebührenfrei |
| | d) Kantonsbürger/innen und Bürger/innen anderer Kantone,
die seit mindestens zehn Jahre ununterbrochen in
der Gemeinde Gossau ZH wohnen und
deren Heimatkanton Gegenrecht hält | pro Person | gebührenfrei |
| 2. | für die Einbürgerung von ausländischen Bewerber/innen: | | |
| | a) junge Erwachsene (bis 25 Jahre): | | |
| | • mit Anspruch | pro Person | Fr. 250.00 |
| | • ohne Anspruch | pro Person | Fr. 700.00 |
| | b) Erwachsene (ab 26 Jahren): | | |
| | • mit Anspruch | pro Person | Fr. 500.00 |
| | • ohne Anspruch | pro Person | Fr. 1'400.00 |
| | c) miteingebürgerte Kinder (0-17 Jahre) | pro Person | gebührenfrei |
| 3. | für die Ablehnung pro Beschluss für Schweizer/innen und
für ausländische Bewerber/innen: | | |
| | a) junge Erwachsene (bis 25 Jahre): | | |
| | • mit Anspruch | pro Person | Fr. 250.00 |
| | • ohne Anspruch | pro Person | Fr. 700.00 |
| | b) Erwachsene (ab 26 Jahren): | | |
| | • mit Anspruch | pro Person | Fr. 500.00 |
| | • ohne Anspruch | pro Person | Fr. 1'400.00 |

4.	für den Rückzug pro Beschluss für Schweizer/innen und für ausländische Bewerber/innen:			
a)	junge Erwachsene (bis 25 Jahre):			
	• mit Anspruch	pro Person	Fr.	125.00
	• ohne Anspruch	pro Person	Fr.	350.00
b)	Erwachsene (ab 26 Jahren):			
	• mit Anspruch	pro Person	Fr.	250.00
	• ohne Anspruch	pro Person	Fr.	700.00
c)	Der Rückzug des Gesuchs muss vor dem Entscheid des Bürgerrechtsausschusses erfolgen. Ansonsten werden die vollen Kosten verrechnet.			
5.	Sistierung eines Gesuchs			gebührenfrei
6.	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht			gebührenfrei
7.	weitere Gebühren:			
a)	Sprachtest bzw. Deutshtest (KDE)		Fr.	210.00
b)	Grundkenntnistest		Fr.	200.00
c)	Steuerbescheinigung für Einbürgerungszwecke (kommunal)		Fr.	40.00
d)	Sozialgeld-Bescheinigung		Fr.	20.00

2.6. Einwohnerdienste

Art. 26 Auskünfte und Bestätigungen	Für Auskünfte und Bestätigungen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:		
	1. Auskünfte aus dem Einwohnerregister		
	a) voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	Fr.	10.00
	b) wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen an Private	Fr.	15.00
	2. Verpflichtungserklärung (inkl. Fr. 30.00 für das Migrationsamt)	Fr.	60.00
	3. Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und damit verbundene Identitätskontrolle	Fr.	20.00
	4. Einfache Bestätigungen (Stempel und Unterschrift) z.B. für SBB, Saisonkarten, etc.	Fr.	15.00
	5. Wohnsitzbestätigung und Lebensbestätigung (Bestätigung auf vorgelegtes und vorgedrucktes Formular)		gebührenfrei
	6. Registrierung der Meldepflicht an das Notariat	Fr.	20.00
Art. 27 An- und Abmeldungen	Für An- und Abmeldungen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:		
	1. Anmeldung (damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel)	Fr.	40.00
	2. Elektronische Umzugsmeldung (eUmzugCH)	Fr.	40.00
	3. Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt (damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel)	Fr.	100.00
	4. Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde	Fr.	30.00
Art. 28 Auszüge aus dem Einwohnerregister	Die Gebühr für Auszüge aus dem Einwohnerregister (z.B. Aufenthaltsausweis, Wohnsitzbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, Duplikat Meldebestätigung etc.), geschuldet für jede erwachsene Person (Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig) wird mit Fr. 30.00 pro Stück festgesetzt.		

- Art. 29**
Ausweis
(Identitätskarte) für
Schweizer Staatsan-
gehörige
- Die Gebühren für Identitätskarten richten sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige.
- Art. 30**
GA-Tageskarte der
SBB
- Die Gebühr für den Bezug einer GA-Tageskarte der SBB wird mit Fr. 43.00 pro Stück festgesetzt.
- Art. 31**
ausländerrechtliche
Gebühren
- Die Gebühren richten sich nach der ausländerrechtlichen Gebührenordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

2.7. Finanzen und Steuern

- Art. 32**
Steuerausweise
- Für die Ausfertigung von Steuerausweisen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|--|-----|--------|
| 1. für Steuerpflichtige ohne Datensperre (kein Spezialverfahren) | Fr. | 40.00 |
| 2. für Steuerpflichtige mit Datensperre (einfaches Spezialverfahren) | Fr. | 80.00 |
| 3. für Steuerpflichtige mit Datensperre (komplexes Spezialverfahren) | Fr. | 120.00 |
- Art. 33**
Steuerbescheini-
gung Einbürge-
rungsstellen
- Steuerbescheinigung zuhanden der Einbürgerungsstellen (kommunal und kantonal)
- | | | |
|--|-----|-------|
| | Fr. | 40.00 |
|--|-----|-------|

2.8. Schule

Art. 34 Volksschule

¹ Die Gebühren für die Schulgelder sowie die Elternbeiträge an die Verpflegungskosten für die Teilnahme an Klassenlagern, mehrtägigen Schulreisen etc. werden basierend auf den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich erhoben. Im vorliegenden Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH werden die aktuellen Ansätze widerspiegelt.

² Der Gebührenbezug für die Schulgelder richtet sich nach folgenden Beträgen:

1. Kindergarten	pro Schuljahr	Fr. 8'700.00
2. Primarstufe	pro Schuljahr	Fr. 13'600.00
3. Sekundarstufe	pro Schuljahr	Fr. 17'600.00

³ Der Gebührenbezug für die Elternbeiträge an die Verpflegungskosten richtet sich nach folgenden Beträgen:

1. Mittagessen	Fr. 10.00
2. ganzer Tag	Fr. 22.00

Art. 35 freiwillige Angebote der Schule

¹ Die Gebühren für freiwillige Angebote der Schule werden wie folgt festgesetzt:

1. Wintersportlager	pro Tag	Fr. 70.00
2. Samariterkurs sowie entsprechende Prüfungskosten	Kurskosten basierend auf den Gebühren des/der externen Anbieters/in	

² Die Elternbeitragsverordnung der Gemeinde Gossau ZH gibt Auskunft über die Subventionsbeiträge, Rabatte sowie über das Vorgehen der Antragsstellung.

Art. 36 schulergänzende Betreuung

¹ Die Gebühren für Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung der Schule werden wie folgt festgesetzt:

Modul	Zeitraum	Angebot	Modulgebühr	Monatspauschale für das Modul
1	Morgen	Morgenbetreuung ohne Frühstück	Fr. 8.00	Fr. 24.65
2	Mittagstisch	Mittagsbetreuung mit Mittagessen	Fr. 20.00	Fr. 61.60
3	ganzer Nachmittag	Nachmittagsbetreuung mit Zvieri	Fr. 40.00	Fr. 123.30
4	halber Nachmittag	Nachmittagsbetreuung ohne Zvieri	Fr. 18.00	Fr. 55.45
5	halber Nachmittag	Nachmittagsbetreuung mit Zvieri	Fr. 26.00	Fr. 80.10

² Für die Berechnung und die Zahlungsmodalitäten gilt:

1. Die Elternbeiträge werden für alle Module monatlich pauschal in Rechnung gestellt.
2. Bei allen Modulen wird mit 37 Schulwochen gerechnet. Dabei sind die schulfreien Tage miteingerechnet.
3. Der Faktor der Monatspauschale ergibt sich aus der Formel: 37 Schulwochen/12 Monate = 3.08.
4. Pro Schulsemester werden 6 Monatspauschalen verrechnet (August bis Januar und Februar bis Juli).
5. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils Mitte des Folgemonats.

³ Die Elternbeitragsverordnung der Gemeinde Gossau ZH gibt Auskunft über die Subventionsbeiträge, Rabatte sowie über das Vorgehen der Antragsstellung.

**Art. 37
Berufsbildung**

¹ Den Lernenden bzw. den Eltern werden der Elternbeitrag für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr sowie die Kosten für das Schulmaterial gestützt auf dem Gebührenreglement der jeweiligen Berufswahlschule in Rechnung gestellt.

² Die Elternbeitragsverordnung der Gemeinde Gossau ZH gibt Auskunft über die Subventionsbeiträge, Rabatte sowie über das Vorgehen der Antragsstellung.

**Art. 38
Gebühren der
Schulverwaltung**

- | | | |
|--|-----|--------|
| 1. Schulzeugnisse: | | |
| a) Schulzeugnis pro Semester/Schuljahr | Fr. | 30.00 |
| b) Duplikat gesamte Primarschule | Fr. | 150.00 |
| c) Duplikat gesamte Sekundarschule | Fr. | 100.00 |
| 2. Schulbesuchsbestätigung | Fr. | 30.00 |
| 3. Klassenliste | Fr. | 100.00 |

2.9. Sicherheit (Feuerwehr, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei)

2.9.1. Feuerwehr

Art. 39 ¹ Feuerwehreinsätze bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben gebührenfrei
Feuerwehreinsätze

² Für anderweitige Feuerwehreinsätze werden gegenüber

Dritten folgende Gebühren verrechnet:

1. Entfernung von Wespenestern	pauschal	Fr.	150.00
2. Kleintierrettung	nach Aufwand	max. Fr.	150.00
3. Grosstierrettung	nach Aufwand	max. Fr.	450.00

³ Die Feuerwehr kann gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen sowie der Feuerwehrverordnung des Kantons Zürich bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen etc.) oder zu besonderen Hilfeleistungen im Auftrag des Kommandos mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, Bewässerungs-, Ordnungsdienst und der Feuerwache beauftragt werden. Dabei muss die Erfüllung des Grundauftrages immer gewährleistet sein. Die Kosten für solche besonderen Einsätze werden nach Aufwand den Auftraggebern/innen belastet.

⁴ Für öffentliche, nicht-kommerzielle Anlässe und Anlässe mit einem gemeinnützigen Zweck und/oder wohltätige Anlässe gilt eine Gebührenreduktion um 100% pro Position.

2.9.2. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie Polizei

Art. 40

Gebühren der Gewerbe- und Wirtschaftspolizei sowie der Polizei

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Patentgesuche:
 - a) Wirtschaftspatentgesuch (ohne Publikationskosten) Fr. 150.00
 - b) Kleinverkaufspatent (inkl. Besenbeizen) Fr. 100.00
 - c) zusätzliche Abgabe auf gebrannten Wassern
gemäss der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz Fr. 200.00 bis Fr. 8'000.00

2. Gebühr für die Bewilligung:
 - a) eines Aufschubs der Polizeistunde bis 02.00 Uhr pro Anlass Fr. 30.00
 - b) eines Aufschubs der Polizeistunde bis 05.00 Uhr pro Anlass Fr. 50.00
 - c) einer ausserordentlichen Wirtschaftsbewilligung pro Anlass Fr. 50.00
 - d) für Gossauer Parteien, Vereine, Gruppierungen
und Organisationen Gebührenreduktion um 50% pro Position
 - e) für öffentliche, nicht-kommerzielle Anlässe und Anlässe mit
einem gemeinnützigen Zweck und/oder wohltätige Anlässe Gebührenreduktion um 100% pro Position

3. Alkohol- und Tabaktestkäufe (Administrativgebühren):
 - a) Verstoss gegen das Verbot zum Verkauf von
Alkohol oder Tabak an Jugendliche Fr. 300.00
 - b) wiederholter Verstoss gegen das Verbot zum Verkauf
von Alkohol oder Tabak an Jugendliche Fr. 500.00

4. Waffenerwerbsschein:

Die Bewilligungsgebühr für einen Waffenerwerbsschein wird basierend auf dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben. Im vorliegenden Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH wird der aktuelle Ansatz widerspiegelt:

Fr. 50.00

	5. Sonntagsverkauf: Gebühr für die Bewilligung		Fr.	30.00
Art. 41 Abgabe für Hundehaltung	1. einmalige Gebühren (gemäss kantonaler Hundeverordnung):			
	a) Einschreibgebühr		Fr.	20.00
	b) Einschreibgebühr bei verspäteter Anmeldung		Fr.	40.00
	2. jährlich wiederkehrende Gebühren:			
	a) erster Hund (Hund im Alter von mehr als drei Monaten)		Fr.	180.00
	b) weitere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde		Fr.	180.00
	c) Diensthunde; Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen-, Katastrophenhunde; Begleit-, Hilfs- und Therapiehunde sowie Blindenführhunde			gebührenfrei
d) Hunde, die bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton verabgibt wurden.			gebührenfrei	

2.9.3. Tierkörperbeseitigung

Art. 42 Transport- und Entsorgungskosten	Die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung werden wie folgt festgesetzt:			
	1. Transportkosten	pauschal	Fr.	145.00
	2. Entsorgungskosten	pro Tonne	Fr.	100.00

2.10. Siedlungsentwässerung

Art. 43 ¹ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.00* je m² gewichtete Fläche. Preisbasis bildet der Zürcher Baukostenindex, April 2010 (Basis April 1998, 123.6 Punkte).

Festsetzung der Anschlussgebühr

² Die Gewichtung erfolgt mit den festgelegten Faktoren gemäss Gewichtung nach Grundstücksflächen. Der Faktor für unüberbaute Grundstücke kommt nicht zur Anwendung.

Art. 44

Festsetzung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr beträgt:

1. Grundgebühr	pro m ² gewichtete Fläche	Fr.	0.19*
2. Mengenpreis	pro m ³	Fr.	2.70*
3. pro Person (bei fehlender Wasseruhr)		Fr.	201.00*
4. Zweckverband: Gebühren Anlieferung ARA	pro m ³	Fr.	2.35*

² Benutzer/innen werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

³ Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich. Der Einzug der Gebühren kann an Dritte delegiert werden.

Art. 45
Gewichtung der
Grundstückflächen

¹ Die Gewichtung der Grundstückflächen wird nach der geltenden Bauzonenzugehörigkeit festgelegt:

Gewichtung (Multiplikatoren):		
nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Gewicht	0.2
1-geschossige Wohnzonen (W 1.3) 2-geschossige Wohnzonen (W 1.7)	Gewicht	1
Landwirtschafts- und Erholungszone mit ausgeschiedener Parzellenfläche	Gewicht	1
2-geschossige Wohn- und Gewerbezone (WG 1.7) 3-geschossige Wohnzonen (W 2.4)	Gewicht	2
3-geschossige Wohn- und Gewerbezone (WG 2.4) Zone für öffentliche Bauten	Gewicht	3
Industriezone	Gewicht	4
Kernzone A	Gewicht	4
Kernzone B	Gewicht	2
Zentrumszone	Gewicht	2

² Massgebend für die Ermittlung der Grundstückfläche inkl. dazugehörigen Grundstücken, ist das Vermessungswerk der Gemeinde Gossau ZH.

³ Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche¹ verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstückfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Nutzung:	Faktor
reine Wohnbauten	5
gemischte Nutzung	6
rein gewerbliche Nutzung	7

¹ Gemäss kantonalen Praxis liegt eine ausgeschiedene Parzelle bzw. eine Freistellung vor, wenn ein nicht-landwirtschaftliches Wohnhaus mit angemessenem Umschwung (in der Regel 15 bis 25 Aren) ausparzelliert wurde. Auch verläuft die Grundstücksgrenze inkl. Umschwung im Rahmen der üblichen 15 bis 25 Aren um die Liegenschaft. Die Liegenschaft unterliegt nicht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).

⁴ Für Deponieanlagen wird die Grundfläche der Anlage multipliziert mit der Gewichtung „Landwirtschaftszone mit ausgeschiedener Parzellenfläche“ angewendet.

⁵ Parzellen über verschiedene Zonengrenzen werden wie folgt berechnet:

1. innerhalb verschiedener Bauzonen gilt die Gewichtung gemäss flächenmässiger Anteile
2. innerhalb und ausserhalb einer Bauzone gilt die Gewichtung gemäss Flächenanteil
3. ausserhalb einer Bauzone, wenn die Fläche ausgeschieden werden kann, gilt die Parzellenfläche mit Gewichtung

**Art. 46
Mindestgebühr**

Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) weniger als Fr. 10.00*, wird auf deren Erhebung verzichtet.

**Art. 47
Schuldner/in**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der/die Eigentümer/in, der/die Baurechtsnehmer/in oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümern/innen zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der/die Rechtsnachfolger/in solidarisch für ausstehende Beträge.

**Art. 48
Anschluss-
verweigerung**

Weigert sich ein/e Grundeigentümer/in, seine/ihre Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

2.11. Verwaltung allgemein

Art. 49 Schreib- und ähnliche Gebühren	Schreib- und ähnliche Gebühren werden wie folgt festgesetzt:			
	1. Schreibgebühren (elektronisch oder auf Papier)	für die erste Auskunft pro A4-Seite	Fr.	20.00
	2. schriftliche Auskünfte besonderer Art	pro Auskunft	Fr.	30.00
Art. 50 Kopien und Drucksachen	Gebühren für Kopien, Drucksachen etc. werden wie folgt festgesetzt:			
	1. Seitenkopie oder Seitendruck (unabhängig von Format und Farbe)	pro Seite	Fr.	1.00
	2. Ausdruck und Aushändigung eines gebündelten Dossiers, Steuerakten oder dergleichen (ab 5 Seiten, unabhängig von Format und Farbe)	pauschal pro Stück	Fr.	30.00
	3. Druck von Reglementen, Verordnungen oder Broschüren	pauschal pro Stück	Fr.	10.00
Art. 51 Gesuch um Informationszugang	Für die Gebührenerhebung bei der Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang. Im vorliegenden Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH werden die aktuellen Ansätze widerspiegelt.			
	1. Reproduktionen:			
	a) Fotokopie im Format A4 oder A3:			
	• ab normaler Einzelblattvorlage bis A3	pro Seite	Fr.	0.50
	• ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität	pro Seite	Fr.	2.00
	b) Elektronische Kopie (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen) online übermittelt:			
	• ab Einzelblattvorlage bis A3	pro Seite	Fr.	0.50
	• ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität	pro Seite	Fr.	2.00
	c) Elektronische Kopie auf maschinenlesbarem Datenträger gespeichert, zusätzlich zum Seitenpreis	pro Seite	Fr.	35.00
	d) Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch öffentliches Organ	pro Datenträger	Fr.	35.00

- | | | | | |
|----|---|------------|-----|--------|
| 2. | Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die
Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme an Informationszugang: | | | |
| a) | Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung
von amtlichen Dokumenten | pro Stunde | Fr. | 100.00 |
| b) | Teilnahme am Informationszugang | pro Stunde | Fr. | 100.00 |

Art. 52
Spesen, Porti und
Mahngebühren

Spesen, Porti und Mahngebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | | |
|----|---|--------|--------------|-------|
| 1. | Fahrzeugspesen (sofern nichts anderes geregelt ist) | pro km | Fr. | 10.00 |
| 2. | Spesen aller Art (Telefon, Fax, Porti, Zustellgebühren) | | nach Aufwand | |
| 3. | Mahngebühren: | | | |
| a) | erste Mahnstufe | | gebührenfrei | |
| b) | zweite Mahnstufe | | Fr. | 20.00 |

Art. 53
Gebühren im
Bereich Gesellschaft

¹ Für den freiwilligen Mahlzeitendienst wird pro Mahlzeit (nach Hause geliefert) eine Pauschale von Fr. 19.00 festgesetzt.

² Für den freiwilligen Fahrdienst werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- | | | | | |
|----|---|-----------|-----|------|
| 1. | Fahrdienst:
(Die Gebühren können rechnerisch gerundet werden.) | pro km | Fr. | 0.70 |
| 2. | Mindestgebühr: | pro Fahrt | Fr. | 8.00 |
| 3. | Die Fahrdienste beinhalten die Hin- und Rückfahrt sowie eine Wartezeit von maximal 90 Minuten vor Ort. Wird diese maximale Wartezeit überschritten, so wird pro angefangene zusätzliche 90 Minuten der entsprechende Pauschalpreis zusätzlich aufgerechnet. | | | |

3. Rechtspflege

Art. 54
Neubeurteilungen Für Neubeurteilungen wird auf den Bezug von Gebühren verzichtet.

Art. 55
Friedensrichter/in ¹ Diese Gebühren werden basierend auf der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebVOG) des Kantons Zürich und den Anwendungsempfehlungen des Verbands der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich erhoben. Im vorliegenden Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH werden die aktuellen Ansätze widerspiegelt.

² Für Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Fall			Richtwert	mit Entscheid oder Urteilstvorschlag max:	Gebührengrenzen gemäss GebVOG		
Forderung	Fr. 0.00	Fr. 1'000.00	Fr. 250.00	Fr. 375.00	Fr. 65.00	bis	Fr. 250.00
Forderung	Fr. 1'000.00	Fr. 2'000.00	Fr. 300.00	Fr. 450.00	Fr. 250.00	bis	Fr. 420.00
Forderung	Fr. 2'000.00	Fr. 5'000.00	Fr. 350.00	Fr. 525.00	Fr. 250.00	bis	Fr. 420.00
Forderung	Fr. 5'000.00	Fr. 10'000.00	Fr. 375.00	-	Fr. 250.00	bis	Fr. 420.00
Forderung	Fr. 10'000.00	Fr. 50'000.00	Fr. 525.00	-	Fr. 420.00	bis	Fr. 615.00
Forderung	Fr. 50'000.00	Fr. 100'000.00	Fr. 600.00	-	Fr. 420.00	bis	Fr. 615.00
Forderung	Fr. 100'000.00	Fr. 500'000.00	Fr. 950.00	-	Fr. 615.00	bis	Fr. 1'240.00
Forderung	Fr. 500'000.00	-	Fr. 1'050.00	-	Fr. 615.00	bis	Fr. 1'240.00

Für aufwändige Schlichtungsverfahren (Mehrheit von Parteien, Verschiebungen, zweite Verhandlung etc.) liegt die Gebührenfestsetzung oberhalb des Richtwertes, für Geschäfte mit wenig Aufwand kann die Gebühr den Richtwert unterschreiten.

³ Für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten beträgt die Gebühr Fr. 100.00 bis Fr. 850.00.

⁴ Entscheidet der/die Friedensrichter/in die Streitigkeit oder unterbreitet er/sie den Parteien einen Urteilstvorschlag, kann er/sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

4. Schlussbestimmungen

**Art. 56
Übergangs-
bestimmungen**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach der bisherigen Regelung.

**Art. 57
Inkrafttreten**

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach seiner Genehmigung und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gebührentarifs der Gemeinde Gossau ZH.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH vom 13. Januar 2021 sowie alle im Widerspruch zum Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH stehenden Gebührenregelungen in kommunalen Beschlüssen und Erlassen aufgehoben.

Der vorstehende Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH wurde an der Sitzung des Gemeinderates Gossau ZH vom 24. März 2021 genehmigt.

Gossau ZH, 24. März 2021

Namens der Politischen Gemeinde Gossau ZH

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Der vorstehende Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH wurde am 1. April 2021 publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirkrates Hinwil vom 3. Mai 2021 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Der vorstehende Gebührentarif der Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.



GEMEINDE **GOSSAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch